

lungsweise gesellschaftlich verurteilt wird.

Eine graduelle Abstufung der Rüge in strenge Rüge, Verwarnung, Verweis, öffentlicher Tadel ist nicht zulässig (vgl. OGR126 Ziff. 1.6.3. u. OGR128 Ziff. 3.6.3.).

10. Die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tat eine öffentliche Beleidigung oder Verleumdung darstellt und deshalb die Entschuldigung gegenüber dem Beschuldigten bzw. Verleumdeten nicht ausreichend ist. Die öffentliche Rücknahme vor dem Personenkreis, der von der Tat Kenntnis erlangte, geschieht in der Regel durch mündliche Rücknahme vor dem Kollektiv, ausnahmsweise durch Aushang der Rücknahmeerklärung in einem bestimmten Bereich, z. B. an der Mitteilungstafel des Betriebes, der Hausgemeinschaft, der Gemeinde. Verpflichtet sich der beschuldigte Bürger, die Beleidigung bzw. Verleumdung öffentlich zurückzunehmen, oder wird ihm eine solche Pflicht auferlegt, hat das gesellschaftliche Gericht in seinem Beschluß den Text, den Ort, den Termin und beim öffentlichen Aushang dessen Zeitdauer — nicht länger als eine Woche — festzulegen (vgl. OGR126 Ziff. 2.4.2. u. OGR1 28 Ziff. 4.4.2.).¹¹

11. Die Geldbuße ist eine selbständige Erziehungsmaßnahme und schließt die Anwendung anderer nicht aus. Sie ist weder eine Geld- oder Ordnungsstrafe noch eine Art des Schadenersatzes. Bei Eigentumsvergehen und -Verfehlungen kann, wie bei anderen Vergehen, generell eine Geldbuße bis 50 Mark ausgesprochen werden. Die Alternative „bis zum dreifachen Wert ... höchstens 150 Mark“ ist nur bei einer 50 Mark übersteigenden Geldbuße maßgebend (vgl. OGNJ 1972/19, S. 589, Der Schöffe 1972/10, S. 364).

Die Zahlung einer Geldbuße erübrigt keinesfalls die Entscheidung über die

Wiedergutmachung eines Schadens. Die Geldbuße ist entsprechend den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 und 3 SchKO bzw. § 35 Abs. 2 und 3 KKO dann anzuwenden, wenn die Art und Schwere des Vergehens und die Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers eine nachhaltige erzieherische Einflußnahme erfordern. Sie wird insbesondere anzuwenden sein, wenn das Vergehen auf einer Mißachtung der von den Werk tätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht. Die Anwendung der **Geldbuße** ist jedoch nicht auf Eigentumsdelikte beschränkt. Sie kann auch bei anderen Vergehen, z. B. schwerwiegenden Verleumdungen oder Verkehrsgefährdungen durch Trunkenheit, erforderlich sein.

Bei der Anwendung der Geldbuße und für ihre Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des beschuldigten Bürgers — Arbeitseinkommen, Vermögen, Unterhaltsverpflichtungen und durch die Tat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Wird eine Geldbuße festgelegt, ist eine Zahlungsfrist festzulegen.

Jugendlichen sollte eine Geldbuße nur dann auferlegt werden, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen (vgl. OGR126 Ziff. 1.6.4. u. OGR128 Ziff. 3.6.4.).

Die Geldbuße muß an den Rat der Gemeinde, den Rat der Stadt oder des Stadtbezirks, in dessen Bereich der zur Zahlung verpflichtete Bürger wohnt, gezahlt werden (vgl. § 58 Abs. 2 SchKO, § 60 Abs. 2 KKO). Die örtlichen Räte haben die erforderlichen Maßnahmen zum termingemäßen Einzug der Geldbußen zu veranlassen und in den erforderlichen Fällen die Vollstreckung bei den Kreisgerichten zu beantragen (vgl. dazu § 85 ff., insbes. § 89 ZPO). Die Verwirklichung von Geldbußen aus rechtskräftigen Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte verjährt in zwei Jahren (Beschluß des Präsidiums des